



Information der Bildungsberatung

Informationen zum Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Stand: April 2019

Bildungs beratung

Alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren, die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten bzw. deren Eltern Wohngeld oder einen Kinderzuschlag beziehen, haben einen Rechtsanspruch auf folgende Bildungs- und Teilhabeleistungen:

1. Übernahme der Kosten für ein gemeinschaftliches Mittagessen
2. Übernahme der Kosten für ein- und mehrtägige Ausflüge
3. Übernahme der Kosten für Lernförderung
4. Übernahme der Kosten für die Teilnahme an Sport- und Kulturangeboten
5. Übernahme der Kosten für Schulbedarf

Zu 1. Übernahme der Kosten für ein gemeinschaftliches Mittagessen

Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule oder Kindertagesstätte, soweit sie dort angeboten wird, werden übernommen. Ein Eigenanteil von 1,00 Euro / Essen ist zu entrichten. Die Kostenübernahme beantragen Sie für den Bewilligungszeitraum der Sozial-/ Asylleistungen im Sozialbürgerhaus.
Ab dem 1.8.2019 entfällt der Eigenanteil i.H.v. 1,00 Euro.



Zu 2. Übernahme der Kosten für eintägige und mehrtägige Ausflüge

Kosten für Ausflüge werden übernommen. Kosten für eintägige Ausflüge in der Schule oder in der Kindertageseinrichtung beantragen Sie im Sozialbürgerhaus – am besten pauschal für den Bewilligungszeitraum Ihrer Sozialleistungen. Mehrtägige Ausflüge beantragen Sie bitte im Einzelfall.

Zu 3. Übernahme der Kosten für Lernförderung

Sollte bei Ihrem Kind das Erreichen des Klassenziels gefährdet sein, kann eine Lernförderung (= Nachhilfeunterricht) beantragt werden. Ob das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist, hängt von der Einschätzung der Lehrkraft ab. Für die Bewilligung ist eine Bestätigung der Schule erforderlich. Einzelunterricht wird mit maximal 20,00 Euro, Gruppenunterricht mit höchstens 10,00 Euro pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) gefördert. Sie entscheiden dann, wo Ihr Kind den Nachhilfeunterricht besucht.

Ab dem 1.8.2019 gilt das Angebot auch für Schülerinnen und Schüler mit schwächeren Leistungen, die nicht unmittelbar versetzungsgefährdet sind.

Zu 4. Übernahme der Kosten für die Teilnahme an Sport- und Kulturangeboten in Höhe von 10,00 Euro / Monat

Wir empfehlen Ihnen, diese Leistungen sofort zu beantragen, auch wenn Sie noch keinen konkreten Bedarf benennen können. Sie können so die Teilbeträge von 10,00 Euro pro Monat innerhalb des Bewilligungszeitraums Ihrer Sozialleistungen für eine größere Ausgabe „ansparen“. Bitte beachten Sie, dass auf der Bestätigung der Einrichtung, des Vereins oder der Musikschule immer deren Kontoverbindung mit angegeben ist. Das Angebot gilt nur bis zum 18. Lebensjahr.

Zu 5. Übernahme der Kosten für Schulbedarf in Höhe von insg. 100,00 Euro / Schuljahr

Den Betrag von 100,00 Euro für den persönlichen Schulbedarf gibt es für Leistungsberechtigte nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG ohne Antrag. Er wird seit dem Schuljahr 2011/2012 in zwei Teilbeträgen von 70,00 Euro im ersten und 30,00 Euro im zweiten Schulhalbjahr ausgezahlt. Wohngeld- und Kinderzuschlagberechtigte müssen diese Leistung beantragen.

Ab dem 1.8.2019 wird der Betrag auf 150,00 Euro angehoben.

Die notwendigen Anträge können Sie über Ihr Sozialbürgerhaus stellen:

<http://www.muenchen.de/dienstleistungsfinder/muenchen/1060763/>

Dort erhalten Sie ggf. auch nähere Auskunft.